

Version EWG-  
Versammlung  
vom 12.8.20

## **Vertrag**

zwischen den Einwohnergemeinden

**Oltingen und Wenslingen**

über

### **die Führung einer gemeinsamen Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule sowie der Speziellen Förderung in diesen Schulstufen**

vom **XX.XX.XXXX**

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen folgenden Vertrag:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kindergartens und der Primarschule mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.

### **§ 2 Ziel**

Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule beider Vertragsgemeinden gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die im Bildungsgesetz in § 15 umschriebenen Aufgaben.

## **II. Organisation**

### **§ 4 Schülerinnen und Schüler**

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.

### **§ 5 Schulort**

<sup>1</sup> Die beiden Schulstandorte sind Oltingen und Wenslingen.

<sup>2</sup> Der Kreisschulrat legt die Schulstandorte der Klassen fest.

<sup>3</sup> Der Transport der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulstandorten erfolgt mit öffentlichen Transportmitteln ohne Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, falls Wohn- und Schulort nicht identisch sind.

## **§ 6 Klassenbildung**

<sup>1</sup> Es wird eine einzige Klassenbildung über die beiden Vertragsgemeinden erstellt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein.

## **§ 7 Räumlichkeiten, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten gegen Entschädigung gemäss der Zusatzvereinbarung „Miet- und Betriebskosten“ zur Verfügung. Die Miete wird aufgrund eines ortsüblichen Preises pro m<sup>2</sup> der genutzten Räumlichkeiten als Vollmiete (Vollausbau, ohne Inventar) festgesetzt. Die Betriebsnebenkosten für Heizung, Warmwasser, Strom, Telefon, Wasser und Abwasser sind im Mietzins enthalten.

<sup>2</sup> Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume. Details sind in der Zusatzvereinbarung „Miet- und Betriebskosten“ geregelt.

## **§ 8 Blockzeiten**

<sup>1</sup> Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss §12 des Bildungsgesetzes statt.

<sup>2</sup> Geringfügige zeitliche Anpassungen der Anfangs- und Schlusszeiten, aufgrund der Busverbindungen, können vom Kreisschulrat bewilligt werden.

## **§ 9 Spezielle Förderung**

<sup>1</sup> Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss §44 des Bildungsgesetzes.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden in der Regel integrativ in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>3</sup> Bei der Speziellen Förderung kann die Kreisschule die Zusammenarbeit mit anderen Schulen anstreben. Allfällige Verträge sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

# **III. Führung der Schule**

## **§ 10 Kreisschulrat**

Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im Weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

## **§ 11 Kreisschulleitung**

Die Führung der Kreisschule wird durch die vom Kreisschulrat gewählte Schulleitung wahrgenommen. Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht gemäss Modellumschreibung

## **§ 12 Elternrat**

Der Kreisschulrat kann einen Elternrat einsetzen, welcher eine beratende Funktion ausübt. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Pflichtenheft in Anlehnung an §68 Absatz 3 des Bildungsgesetzes definiert.

# **IV. Finanzielles**

## **§ 13 Kostengruppen**

<sup>1</sup> Folgende Kostengruppen liegen in der Kompetenz der Kreisschule:

- a. die Miet- und Betriebskosten für Schulräumlichkeiten, jeweils berechnet zur fixen Kostenpauschale gemäss Zusatzvereinbarung; Zu den Schulräumlichkeiten gehören nebst den Klassenzimmern auch Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek, Besprechungszimmer, Materialräume.
- b. die Miet- und Betriebskosten für das Schulleitungsbüro und das Schulsekretariat, jeweils berechnet zur fixen Kostenpauschale gemäss Zusatzvereinbarung,
- c. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung) gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), einschliesslich gesetzlich oder reglementarisch geschuldete Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge sowie Krankentaggeldversicherung und Spesenentschädigungen,
- d. die Lohnkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulsekretariats gemäss Besoldungsreglement der rechnungsführenden Gemeinde, einschliesslich gesetzlich oder reglementarisch geschuldete Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge sowie Krankentaggeldversicherung und Spesenentschädigungen,
- e. die Kosten für die Spezielle Förderung, soweit nicht durch §13 Abs. 1 Buchstabe c abgedeckt,
- f. die Fort- und Weiterbildung des Schulpersonals im Rahmen des Budgets,
- g. die Kosten für den Schulbetrieb (inkl. Schulleitung und Schulsekretariat) wie Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, , Informatik und Telekommunikation, Porti und Gebühren,
- h. die Kosten für Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für den Schulbetrieb,
- i. die Kosten für die Bibliotheksmittel,

- j. die Ausgaben der Schulleitung und des Kreisschulrates im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss der kantonalen Bildungsgesetzgebung und des Budgets,
- k. die Kosten für die Rechnungsführung,
- l. die Vergütungen für den Kreisschulrat,
- m. die Transportkosten der Schülerinnen und Schüler,

#### **§ 14 Miet- und Betriebskosten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden regeln die Kostenpauschalen für Miete und Betrieb gemäss §13 Abs. 1 Buchstaben a und b in einer Zusatzvereinbarung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden können die Beträge für Miete und Betrieb bei wesentlichen veränderten Verhältnissen einvernehmlich neu festlegen.

#### **§ 15 Budget und Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestimmen die rechnungsführende Gemeinde. Die Arbeitsverträge des Schulsekretariats werden bei einem Wechsel der rechnungsführenden Gemeinde im Sinne einer Änderungskündigung angepasst.
- <sup>2</sup> Die rechnungsführende Gemeinde erstellt mit Unterstützung der Schulleitung per Kalenderjahr ein Kreisschulbudget und jeweils per Ende des Kalenderjahres eine Kreisschulrechnung zu Handen des Kreisschulrats.
- <sup>3</sup> Der Kreisschulrat verabschiedet das Kreisschulbudget sowie die Kreisschulrechnung zuhanden der zuständigen Gemeindebehörden.

#### **§ 16 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle werden jeweils zwei Delegierte aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden eingesetzt. Die Entschädigung erfolgt jeweils durch die beiden Vertragsgemeinden direkt zu deren Lasten.

#### **§ 17 Kostenverteilung**

- <sup>1</sup> Die Aufteilung der Kosten auf die beiden Vertragsgemeinden erfolgt anhand von folgendem Schlüssel:
  - 1/3 der Kosten je zu 50%
  - 1/3 der Kosten aufgrund der Einwohnerzahl pro Gemeinde
  - 1/3 der Kosten aufgrund der effektiven Schülerzahl pro Gemeinde
- <sup>2</sup> Stichtag für die Einwohnerzahl und effektiven Schülerzahlen für die Budgetierung ist der 1. September des Vorjahres, für die effektive Abrechnung der 31.12. des Abrechnungsjahres.

## **§ 18 Abrechnung und Zahlung**

- <sup>1</sup> Die rechnungsführende Gemeinde stellt den beiden Vertragsgemeinden quartalsweise Akontorechnungen über je einen Viertel der zu erwartenden anteilmässigen Gesamtkosten gemäss Budget. Falls unterjährig wesentliche Budgetabweichungen identifiziert werden, kann die rechnungsführende Gemeinde die Akontorechnungen entsprechend anpassen.
- <sup>2</sup> Die Miet- und Betriebskosten gemäss §14 werden den Standortgemeinden quartalsweise gutgeschrieben.
- <sup>3</sup> Die rechnungsführende Gemeinde erstellt bis Ende Februar des Folgejahres die Kreisschulrechnung. Eine Differenz zu den geleisteten Akontozahlungen wird in diesem Zeitpunkt den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vertragsdauer, Kündigung**

- <sup>1</sup> Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- <sup>2</sup> Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren jeweils auf den 31. Juli (Ende Schuljahr) zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
- <sup>4</sup> Der Bestand an Inventar und Mobiliar im Besitz der Kreisschule wird per Stichtag bewertet. Das Mobiliar wird der jeweiligen Standortgemeinde zugeteilt, das restliche Inventar gemäss dem per Austrittszeitpunkt gültigen Schlüssel aus § 17 auf die beiden Vertragsgemeinden zugeteilt.

### **§ 20 Änderungen**

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Genehmigung der beiden Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

## **Genehmigungsvermerk**

### **Gemeinde Oltingen**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen beschlossen am xx.xx.xxxx

Stephan Eschbach  
Gemeindepräsident

Elvire Hürlimann  
Gemeindeschreiberin

### **Gemeinde Wenslingen**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen beschlossen am  
xx.xx.xxxx

Andreas Gass  
Gemeindepräsident

Anita Renggli  
Gemeindeverwalterin

### **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft**

Durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt am xx.xx.xxxx